

Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 400a
Aufgehoben: –

Der Kantonsrats des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...

beschliesst:

I.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999¹ (Stand 1. Januar 2020)
wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Sekundarschule wird im kooperativen Modell (organisatorisch eng verknüpft) oder im integrierten Modell (in einem gemeinsamen Schultyp verbunden) geführt.

§ 7 Abs. 3^{bis} (*neu*)

^{3bis} Sie umfasst auch die heilpädagogische Frühförderung sowie die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (*aufgehoben*)

¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:

- d. (*geändert*) Berufsberatung,
- e. (*neu*) Schulsozialarbeit.

¹ SRL Nr. [400a](#)

^{1bis} *aufgehoben*

§ 32 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 3** (*geändert*)

Leistungsvereinbarungen (*Überschrift geändert*)

¹ Die Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft.

^{1bis} Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel über vier Jahre abgeschlossen und durch jährliche Leistungsaufträge konkretisiert.

³ Das zuständige Departement legt die Leistungsvereinbarungen für das kantonale Volksschulangebot fest, welche vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

§ 37 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat

- l. (*geändert*) bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen,
- m. (*neu*) legt die Standardkosten für das kommunale Volksschulangebot fest.

§ 39 Abs. 2

² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- f. (*geändert*) Spezialangebote: Abschluss von Leistungsaufträgen.

§ 48 Abs. 2

² Die Schulleitung

^{h^{bis}} (*neu*) unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt,

§ 55a Abs. 3 (*geändert*)

³ Die frühe Sprachförderung wird von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten.

§ 61a Abs. 4 (*aufgehoben*)

⁴ *aufgehoben*

§ 62 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2^{ter}** (*neu*)

¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot als Standardkostenabgeltung.

^{1bis} Die Standardkosten decken bei der erstmaligen Festlegung 50 Prozent der gemäss § 59 Absatz 2 im gesamten Kanton ermittelten kommunalen Betriebskosten. Die festgelegten Standardkosten werden angepasst, wenn sich kantonale Vorgaben auf die kommunalen Betriebskosten auswirken. Der Anteil des Kantons an der Anpassung beträgt 50 Prozent.

² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache.

^{2ter} An die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet der Kanton Beiträge im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten der Gemeinde.

§ 67c (*neu*)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Gemeinden haben die Modelle der Sekundarschule gemäss § 6 Absatz 3, die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e und die frühe Sprachförderung gemäss § 55a Absatz 3 bis zum 1. August 2024 einzuführen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 62 am 1. August 2022 in Kraft. § 62 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Staatsschreiber/in: